



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

Das Vergabebeschleunigungsgesetz tritt in Kraft

Am 1. Juli 2026 tritt das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge in Kraft. Es ist die tiefgreifendste Reform des deutschen Vergaberechts seit Jahren. Wir geben einen kompakten Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Das Vergabebeschleunigungsgesetz ist die Antwort des Gesetzgebers auf eine seit Jahren geübte Kritik: Das deutsche Vergaberecht sei zu komplex, zu langsam und zu bürokratisch. Nach Einbringung des Regierungsentwurfs im Herbst 2025 und Zustimmung des Bundesrates am 8. Mai 2026 wurde das Gesetz am 12. Mai 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Bundesregierung benennt vier zentrale Reformziele:

- Vereinfachung und Entlastung von Verwaltung und Wirtschaft
- Reaktion auf energie-, sicherheits- und verteidigungspolitische Herausforderungen
- Vorantreibung der Digitalisierung
- Förderung von KMU und Start-ups

Das Gesetz ändert gleichzeitig zahlreiche Regelwerke, darunter GWB, VgV, SektVO, VSVgV, BHO, HGrG und WRegG. Angestrebt wird außerdem eine Überarbeitung der UVgO sowie des ersten Abschnitts der VOB/A. Auch hierbei ist das Ziel eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der unterschwelligen Vergaberegeln und eine Bürokratieentlastung der Unternehmen.

Das neue Recht gilt grundsätzlich für Vergabeverfahren, die ab dem 1. Juli 2026 eingeleitet werden. Bereits begonnene Verfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.



Wesentliche Änderungen

1. Losgrundsatz - Infrastrukturausnahme

Der Losgrundsatz wird aus § 97 GWB herausgelöst und in einem neuen § 97a GWB geregelt. Leistungen sind weiterhin grundsätzlich in Teil- und Fachlosen zu vergeben. Neu ist: Bei Infrastrukturvorhaben ab dem Doppelten des EU-Schwellenwerts, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert

werden oder zur **Verkehrsinfrastruktur** (Eisenbahn, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Flugplätze) gehören, können nun – neben wirtschaftlichen und technischen – auch **zeitliche Gründe** eine Gesamtvergabe rechtfertigen. Diese Ausnahme soll einschlägig sein, wenn die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung dieser Infrastrukturvorhaben nachweislich verhindert. Zum Schutz des Mittelstands kann der Auftraggeber den Auftragnehmer zudem zur bevorzugten Unterauftragsvergabe an KMU verpflichten.

2. Inhouse-Vergabe

§ 108 GWB wird grundlegend neu gefasst und klargestellt, dass es sich nicht um eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht, sondern um einen Entzug aus dem Anwendungsbereich des Vergaberechts handelt. Inhouse-Vergaben sind nun ausdrücklich auch bei mittelbaren, inversen und Schwesternkonstellationen möglich. Damit werden bestimmte Inhouse-Konstellationen, deren Zulässigkeit bisher nur aus der Gesetzesbegründung zum § 108 GWB abgeleitet werden konnte, ausdrücklich im Gesetz normiert. Neu anerkannt wird dabei die ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe im Verhältnis zwischen sogenannten „Halbschwestern“-, bei denen Auftraggeber und Auftragnehmer z.B. nur einen gemeinsamen Gesellschafter, im Übrigen aber unterschiedliche Mütter haben. Eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe unter Schwestern wurde bisher in der Rechtsprechung restriktiv ausgelegt und nur dann als zulässig angesehen, wenn diese nur eine identische Mutter haben. Ziel der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Inhouse-Vergabe ist eine höhere Rechtssicherheit bei

interkommunalen Kooperationen und Konzernstrukturen der öffentlichen Hand.

3. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss künftig nur noch „eindeutig“ sein; das bisherige, zusätzliche Merkmal „erschöpfend“ entfällt in § 121 GWB. Dadurch erhalten Auftraggeber mehr Spielraum für funktionale Leistungsbeschreibungen. Gleichzeitig soll zum einen der Aufwand des Auftraggebers bei der Erstellung von Vergabeunterlagen und zum anderen der Aufwand der Bieter für das Durcharbeiten der Leistungsbeschreibung reduziert werden.

4. Eignung und Verhältnismäßigkeit

Eignungsnachweise und Erklärungen über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sollen künftig im Regelfall durch **Eigenerklärungen** erbracht werden. Weitergehende Unterlagen – insbesondere Drittbescheinigungen – dürfen nur noch von aussichtsreichen Bewerbern verlangt werden. § 122 Abs. 4 n.F. GWB verankert den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** hinsichtlich Eignungskriterien und geforderte Eignungsnachweise ausdrücklich. Unverhältnismäßige Anforderungen wie zu hohe Mindestumsätze oder marktunübliche Versicherungsdeckungssummen sind unzulässig.

5. Fakultative Ausschlussgründe

Bei § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (schwere berufliche Verfehlung) entfällt das Merkmal „nachweislich“ im Sinne eines Vollbeweises. Auch § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB (frühere Schlechtleistung) wurde neu gefasst. So ersetzt unter anderem die unbestimmte Formulierung „erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen“ durch das präzisere Tatbestandsmerkmal der „erheblich

oder fortdauernd mangelhaften Erfüllung“. In beiden Fällen handelt es sich allerdings nicht um eine echte Neuerung, sondern um eine Anlehnung an den Wortlaut aus der relevanten Vergaberichtlinie 2014/24/EU und damit eine Klarstellung.

6. Weniger Wartepflichten vor Zuschlagserteilung

Die Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB entfällt künftig nicht mehr nur in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist, sondern auch bei sog. **Mini-Wettbewerben** (Vergabe bei der Nutzung einer Rahmenvereinbarung nach § 21 Abs. 4 VgV) oder eines dynamischen Beschaffungssystems nach § 23 Abs. 6 VgV. In diesem Rahmen können solche Leistungen entsprechend schneller bezuschlagt werden.



7. Wirksamkeit der De-facto-Vergaben

Eine für die Vergabepaxis sehr wichtige Neuerung erfährt § 135 GWB nF. Bei zwingenden Gründen des Allgemeininteresses kann ein rechtswidrig ohne Ausschreibung geschlossener Vertrag künftig ausnahmsweise **wirksam** bleiben.

Anstelle der Unwirksamkeit kann die Vergabekammer eine Geldsanktion gegen den Auftraggeber verhängen oder die Vertragslaufzeit verkürzen. Derartige alternative Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (§ 135 Abs. 4 n.F. GWB). Der wichtigste Anwendungsfall der neuen Regelung sind Verträge über Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. ÖPNV), die im Interesse der Allgemeinheit nicht unterbrochen werden dürfen. Erreicht werden sollen durch die Neuerung eine frühere Rechtssicherheit auf Seiten der Vertragsparteien sowie eine Entlastung der Nachprüfungsinstanzen.



8. Rechtsschutz – Wegfall des automatischen Zuschlagsstopps

Ebenfalls äußerst relevant für die Praxis ist der künftige Wegfall der aufschiebenden Wirkung. Die sofortige Beschwerde gegen eine die Nachprüfung ablehnende Entscheidung der Vergabekammer hat **keine aufschiebende Wirkung** mehr, § 173 n.F. GWB. Somit kann der Zuschlag unmittelbar nach der Ablehnung des Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer erteilt werden. Das Beschwerdegericht kann die aufschiebende Wirkung **auf**

Antrag verlängern. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Nachprüfungsverfahren unterlegene Bieter faktisch auf Sekundärrechtsschutz in Form von Schadensersatzansprüchen beschränkt werden.

Nachprüfungsverfahren sollen weniger stark zuschlagshemmend wirken. Gestärkt werden damit die Interessen des Auftraggebers an einer zügigen Ausführung des Auftrags und des erfolgreichen Bieters an alsbaldiger Rechtssicherheit. Kritisch wird gesehen, dass dadurch der effektive Primärrechtsschutz verkürzt werden kann und Bieter noch früher strategisch reagieren müssen.

Der Vergabesenat des OLG Düsseldorf hält eine wortgleiche Regelung im Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (BwBBG) für verfassungswidrig (Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG) und hat das BVerfG angerufen. Diese Vorlage wirft dieselben Fragen für § 173 GWB n.F. auf. Die weitere Entwicklung ist engmaschig zu beobachten.

9. Vereinfachter Wertungsvorgang (§ 42 Abs. 4 VgV)

Im offenen Verfahren ist die **Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung** nunmehr der Regelfall. Zunächst werden anhand der Zuschlagskriterien die wirtschaftlichsten Angebote ermittelt, anschließend nur noch die Eignung der aussichtsreichsten Bieter geprüft. Abweichungen sind ohne gesonderte Begründung möglich.

10. Direktaufträge – Wertgrenze 50.000 Euro

Begrüßen dürften öffentliche Auftraggeber des Bundes die Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 Euro netto können ohne förmliches Vergabeverfahren als Direktauftrag beschafft werden (§ 55 BHO). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist weiterhin zu beachten; Auftraggeber sollen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Dieselbe Wertgrenze von 50.000 Euro netto gilt nun für die Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister und die Meldepflicht nach der Vergabestatistikverordnung.

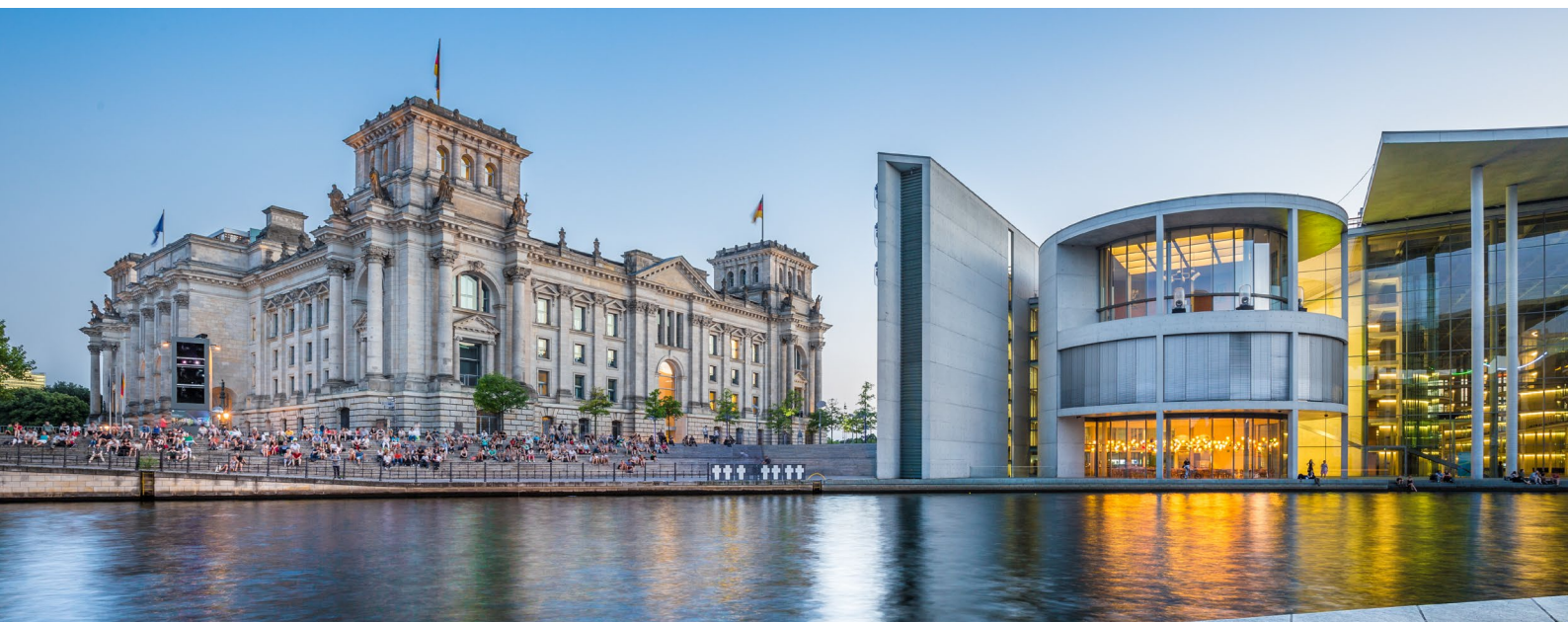
Fazit

Das Vergabeschleunigungsgesetz soll das deutsche Vergaberecht pragmatischer und reaktionsfähiger machen – ohne den bewährten Rahmen aus Transparenz,

Wettbewerb und Gleichbehandlung aufzugeben.

Gleichzeitig bleibt der Reformansatz nicht ohne Risiken. Die praktischen Auswirkungen, insbesondere im Bereich des reduzierten vergaberechtlichen Rechtsschutzes werden die Vergaberechtspraxis in den kommenden Monaten und Jahren intensiv beschäftigen. Die Lockerung des Losgrundsatzes kann größere Vergabeeinheiten begünstigen und damit kleinere und mittlere Unternehmen unter Druck setzen. Auch die Beschleunigung des Rechtsschutzes verlangt von Bietern eine frühere und sorgfältigere Verfahrensbeobachtung sowie einen großzügigeren Gebrauch vom Instrument der vergaberechtlichen Rüge.

Insgesamt ist das Gesetz ein wichtiger Schritt zu mehr Tempo und weniger Bürokratie in der öffentlichen Beschaffung. Seine praktische Wirkung wird jedoch maßgeblich davon abhängen, wie Auftraggeber die neuen Spielräume mit Leben füllen.



Ihre Ansprechpersonen



Dr. Michael Sitsen
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Maria Najdenova
Rechtsanwältin, Salary Partnerin
T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Rechtsanwältin, Associate
T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

An aerial photograph of a group of runners on a dark asphalt road. The runners are scattered across the frame, moving from the top towards the bottom. The road has several vertical white dashed lines. The overall scene is captured from a high angle, looking down on the participants.

One Team.
One Goal.